

Ortsgemeinde Nußbach

KREISVERWALTUNG KUSEL  
zur Entscheidung  
von 30.3.1984  
Az.: 62/610-01-Nußbach  
S 2

Satzung  
der Ortsgemeinde Nußbach  
über die Festlegung von Grenzen für den im  
Zusammenhang bebauten Ortsteil "Fadnstraße"

von 10.4.1984

Der Ortsgemeinderat Nußbach hat aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz i.d.F. vom 13. August 1976 (BGBl. I Seite 2256) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl.S.419) folgende

### Satzung

beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kusel vom  
30.3.1984, Az.: 62/610-01  
Nußbach S 2

#### § 1

Folgende Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BBauG:

Flurstücke-Nr.: 2774, 2774/4, 2776, 2778, 2780, 2782/1, 2785/1, 2786/1, 2788/2,  
2807 (Teilfläche), 2807/2 (Teilfläche), 2808, 2809 (Teilfläche),  
2810 (Teilfläche), 2814 (Teilfläche), 2816 (Teilfläche).

#### § 2

Die Grundstücke sind in dem beifolgenden Lageplan (M = 1 : 1000) rot umrandet.  
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

Danach ist eine Rechtsverletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes (Satzung) -mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren Bekanntmachung- unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Nußbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

#### Hinweis auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Nußbach, den 10.4.1984  
Ortsgemeinde Nußbach:

(Linnebacher) (Dech) Hoch  
Ortsbürgermeister Erster Ortsbeigeordneter

Bekanntmachungsvermerk:

Umstehende Satzung wurde am 26. April 1984 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein - Nr.9, Seite 2,- veröffentlicht. Der in § 2 genannte Lageplan liegt vom 27.4.1984 bis einschließlich 8.5.1984 in der Verbandsgemeindeverwaltung Wolfstein, Zimmer 27, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

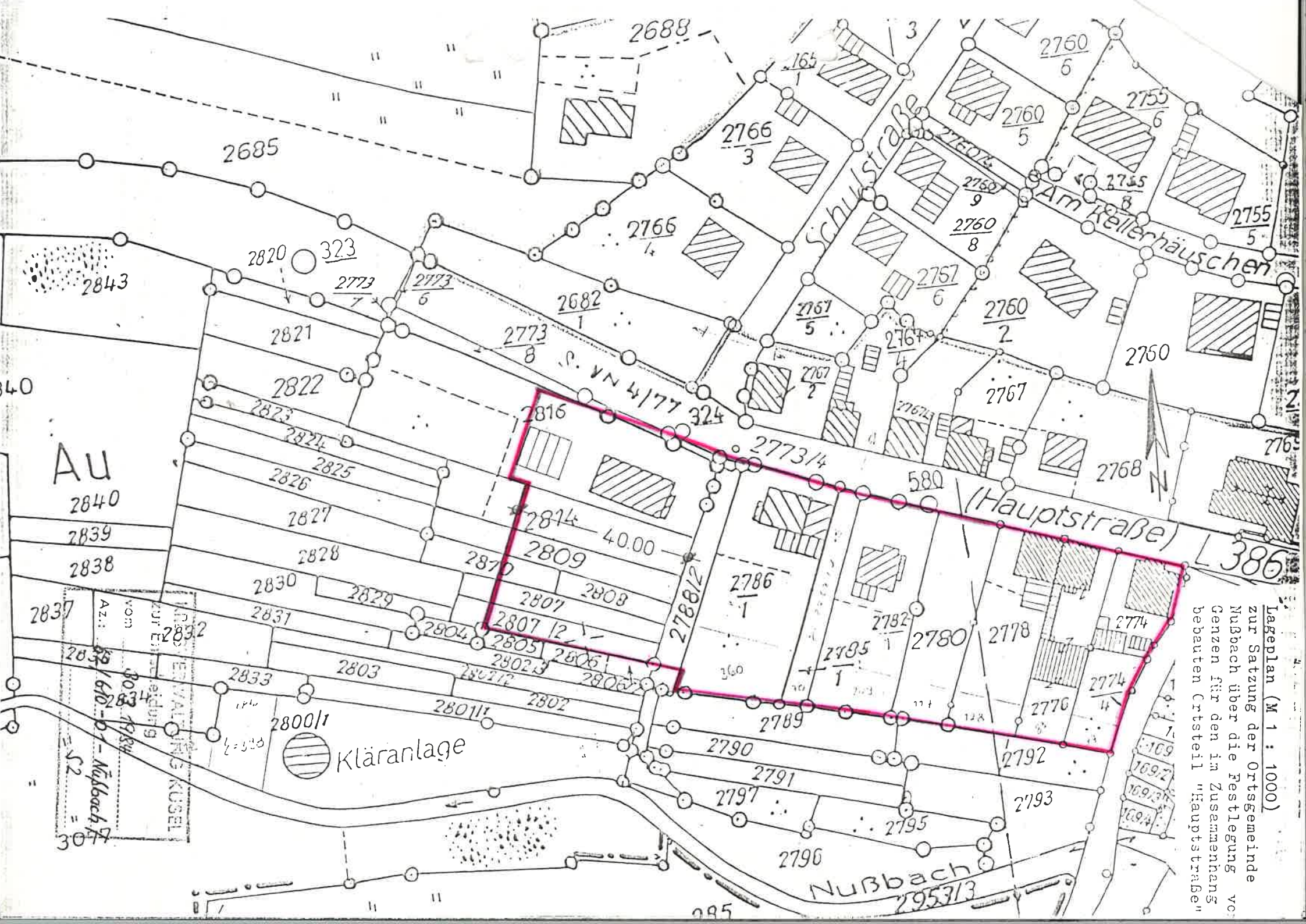
Damit ist die Bekanntmachung gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 27 der Gemeindeordnung erfolgt.



Wolfstein, den 30. April 1984

Verbandsgemeindeverwaltung:

*Keller*  
Bürgermeister.



Lageplan (M 1 : 1000)  
 zur Satzung der Ortsgemeinde  
 Nüßbach über die Festlegung vo  
 Genzen für den im Zusammenhang  
 bebauten Ortsteil "Hauptstraße"

Au

Kläranlage

(Hauptstraße)

Nüßbach

EDWALDINGS KUSEL

zur Eintragung  
 vom 30.11.1984  
 Az.: 87/610-01-Nüßbach/4